



KONZEPT

„Self“

„Individuelle mobile Betreuung im Trägereigenen Wohnraum“

nach § 27 i. V. mit § 35 und Leistungen gem. § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund *Lübeck*/KJSH Stiftung
Regionalleitung: Andrea Varner-Tümmler

An der Untertrave 56/57 • 23552 Lübeck
Tel.: 0451 70642-0
Fax: 0451 70642-10
E-mail: kontakt@kjhv-hl.de

Stand: 22.03.2020

Präambel	3
1. Inhalte der pädagogischen Konzeption	3
1.1. Rahmenbedingungen des Trägers	3
1.2. Rechtsgrundlage	3
1.3. Einrichtungs- und Maßnahme Träger	4
2. Leitbild	4
3. Organisation des Trägers	5
3.1. Art der Einrichtung	5
3.2. Einrichtungen und deren Konzeptionen	5
3.3. Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen/Kooperationspartner*innen	6
4. Zielsetzung und fachliche Ausrichtung	6
4.1. Zielgruppe	6
4.2. Pädagogische Schwerpunkte	7
4.2.1. Auftragsklärung	7
4.2.2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	7
4.2.3. Förderung und Aktivierung des sozialen Umfeldes	8
4.2.4. Förderung zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen	8
4.2.5. Unterstützung bei der schulischen Orientierung/Schulabschluss	8
4.2.5.1. Unterstützung zur Beratung, Begleitung in Fragen der Berufsorientierung	9
Unterstützung bei Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII und des § 13 SGBVIII	
4.3. Teilhabe	10
4.4. Inklusion	10
5. Ausschlusskriterien	11
6. Umfang der Leistung	11
7. Pädagogischer Ansatz	12
7.1. Systemischer Ansatz	12
7.2. Methodische Ausrichtung/Zielplanung	12
7.3. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie	12
7.4. Das Betreuungsverfahren	13
7.4.1. Aufnahmegespräch	13
7.4.2. Hilfebeendigung/Überleitung in andere Hilfen	14
8. Krisenbewältigung, Krisenintervention- und Verfahren	14
8.1. Intervention und Krisenmanagement zum „Self“ Konzept nach § 35	15
8.2. Prävention	15
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Entwicklung	18
10. Partizipation	18
11. Beschwerdeverfahren	19
12. Erfüllung Schutzauftrag	20

Präambel

„Self“ (Selbstentwickeltes Leben führen) ist ein Konzept, das auf der Bereitschaft der Selbstentwicklung eines jungen Menschen basiert.

Die vorliegende Konzeption wurde entwickelt, um dem erhöhten Betreuungsbedarf bei jungen Menschen besser gerecht zu werden. Die Konzeption ist als Entwurf zu verstehen und soll mit den beteiligten Akteur*innen vervollständigt werden.

Das Angebot nach § 35 SGB VIII kann zur Klärung eines Bedarfes nach § 35a SGB VIII durch den ASD beauftragt werden.

Die Hilfe nach § 35 SGB VIII ist als weiterer Baustein unserer Hilfe nach § 27 i.V.m. § 34 SGB VII zu verstehen. Es handelt sich um eine intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe, mit einem Tagesentgelt und einer 14-stündigen Betreuung, innerhalb von sieben Tagen. Für die Betreuten besteht eine durchgehende Rufbereitschaft, auch in der Nacht und am Wochenende.

1. Inhalte der pädagogischen Konzeption

1.1. Rahmenbedingungen des Trägers

Der Kinder-, und Jugendhilfe-Verbund Lübeck ist eine Betriebsstätte der KJSH-Stiftung für Kinder- Jugend- und Soziale Hilfen und ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein. Seit Jahren engagiert sich der KJHV in der Kinder- und Jugendhilfe. In Wohngruppen, Einzelbetreuungen und systemischen Beratungssettings werden Kinder, Jugendliche sowie Familien ambulant oder stationär betreut. Für jeden Fall wird die Hilfe individuell zugeschnitten. Der KJHV Lübeck ist mutig genug, neue Wege zu gehen.

Die KJSH-Stiftung ist eine gemeinnützige, wirtschaftlich handelnde, freie Trägerin der Kinder-, Jugend-, Familien- und Sozialhilfe, mit einem vielfältig ausdifferenzierten Angebot. Am jeweiligen regionalen Bedarf ausgerichtet und in enger Kooperation mit öffentlichen Trägern werden die langjährigen Erfahrungen in ganz unterschiedliche stationäre, teilstationäre, ambulante und beratende Hilfeformen umgesetzt.

Neben der individuellen Unterstützung ist es ein besonderes Anliegen, sowohl das bürgerschaftliche Engagement zu fördern, als auch das soziale Umfeld aktiv zu gestalten und damit die Lebensbedingungen insgesamt zu verbessern.

1.2. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist die Hilfe zur Erziehung, gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB VIII, für Jugendliche ab 16 Jahren sowie die Hilfe für junge Volljährige, gemäß § 41 SGB VIII, i.V. mit § 35 SGB VIII.

1.3. Einrichtungs- und Maßnahme Träger

Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Lübeck/KJSH-Stiftung
An der Untertrave 56/57
23552 Lübeck

Tel.: 0451 70642 - 0
Fax: 0451 70642 - 10

E-Mail: kontakt@kjhv-hl.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr

Leitung *Trägereigener Wohnraum*: Stephanie Heldt

Geschäftsführende Regionalleitung: Andrea Varner-Tümmler

2. Leitbild

Gemeinsam. Verantwortlich. Nachhaltig.

Wir sind ein Verbund gemeinnütziger Träger mit differenzierten Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie für Familien und Erwachsene. In enger Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern bieten wir passgenaue, am individuellen wie am regionalen Bedarf ausgerichtete, soziale Dienstleistungen an. Wir legen großen Wert auf die Einhaltung unserer Handlungsgrundsätze. Gleichzeitig hinterfragen und verbessern wir kontinuierlich unsere Leistungen, passen sie an neue Bedarfe und Bedingungen an und entwickeln uns und unsere Angebote stetig weiter.

Unser professionelles Handeln ist stets geleitet von folgenden Grundsätzen:

GEMEINSAM mit den Menschen gestalten wir Leistungen nach ihren jeweiligen Bedürfnissen, Wünschen und Zielen, unter Einbeziehung ihrer persönlichen und sozialen Ressourcen sowie ihres Lebensumfelds. Grundlage unseres Handelns ist ein humanistisches, ganzheitliches Menschenbild, welches es für uns selbstverständlich macht, den Wunsch und das Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu achten und zu fördern.

Unsere Mitarbeitenden sind der Garant unserer erfolgreichen Arbeit. Sie in ihrem beruflichen Alltag zu unterstützen und in ihrer beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung zu fördern, ist uns ein wichtiges Anliegen.

Um stets fachliche und engagierte Arbeit leisten zu können, gehören Fortbildungen, Supervision, Fall- und Fachgespräche zur Grundlage unseres Qualitätsmanagements.

VERANTWORTLICH, zuverlässig und kompetent begleiten wir Menschen auf dem Weg, ihre selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Mit Fachwissen und Erfahrung fördern wir Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, befähigen Familien einen gelingenden Alltag zu gestalten und unterstützen Erwachsene bei einer selbstbestimmten und autonomen Lebensführung.

Getreu unserem Motto: Gemeinsam in Eigenverantwortung. Der Respekt vor der Individualität und Würde jedes einzelnen Menschen bestimmt dabei unser alltägliches Handeln.

NACHHALTIG und erfolgreich gestalten wir unsere Angebote mit dem Ziel, dass die Menschen ihren weiteren Weg ohne uns gehen können. Gleichzeitig sehen wir uns in der Verantwortung, über die individuellen Unterstützungsangebote hinaus zu wirken. Wir setzen uns auf gesellschaftlicher Ebene für Wandel und Veränderung, für Partizipation und gelebte Inklusion und einem respektvollen Umgang der Menschen miteinander ein. Dabei wollen wir in umfassend nachhaltigem Sinne wirksam sein. Sozial, wirtschaftlich und ökologisch. Wir streben an, unsere sozialen Dienstleistungen klimaneutral zu erbringen.

3. Organisation des Trägers

3.1. Art der Einrichtung

„Self“ ist ein stationäres Angebot als Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Unterstützung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung mit direkter/persönlicher Betreuung, ergänzt durch eine Rufbereitschaft rund um die Uhr.

Die Unterbringung erfolgt in vom Einrichtungsträger angemieteten, oder sich im Eigentum des Trägers befindenden, Wohnungen im Stadtgebiet Lübeck und in - an Lübeck angebotenen - Ortschaften. Die Wohnungen werden in der Regel von einem, bzw. von zwei Jugendlichen, bewohnt. Im Bedarfsfall kann auch eine Wohngemeinschaft mit bis zu vier Plätzen als sinnvolle Alternative zu einer Einzelwohnung bewertet und vom Träger zur Verfügung gestellt werden.

Die Konzeption richtet sich an junge Menschen ab 16 Jahren, die nach § 35 SGB VIII einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen von jungen Menschen Rechnung tragen.

Das Leistungsangebot ist als Erweiterung unseres Angebotes nach § 27 i.V. m § 34 SGB VIII und § 41 i.V. m. § 34 SGB VIII zu verstehen.

3.2. Einrichtungen und deren Konzeption

Die Betreuung wird in eigens dafür angemieteten, oder durch den Träger erworbene Wohnungen, durchgeführt. Für jede trägereigene Wohnung wird ein Konzept erarbeitet, das Auskunft gibt über die Zielgruppe, das Alter des jungen Menschen, die räumlichen Begebenheiten, über die Anzahl der Plätze, die Raumnutzung und die Anschrift. Bei einer Nutzung durch zwei bis vier junge Menschen, bildet das Konzept die besonderen Anforderungen ab.

Ein aktuelles Verzeichnis der Wohnungen wird seitens des Trägers dem Jugendamt jedes Quartal zugeschickt.

Die von den Jugendlichen genutzten Wohnungen sollen sich in gemischten Wohngebieten befinden und durch den Auszug von Zuhause eine Verbesserung der bisherigen Lebensbedingungen herstellen.

Wichtig ist, dass die Wohnung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr angebunden ist und der junge Mensch ohne Komplikationen mobil und selbstständig leben kann. In der Regel liegen die Wohneinheiten im Rahmen der nach SGB II zulässigen Grenzen für Unterkunftskosten.

3.3. Zusammenarbeit mit anderen Akteuren*innen/Kooperationspartner*innen

Im Rahmen von „Self“ wird eine Kooperation mit der Jugendberufsagentur Lübeck sowie dem Jobcenter erfolgen. Den jungen Menschen wird eine besondere Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung oder einer Ausbildung angeboten. Daran gekoppelt erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit möglichen Ausbildungsträgern und Arbeitgeber*innen, wie auch in Form von innovativen Projekten.

Ein weiterer Schwerpunkt wird darin gesehen, abzuklären, inwieweit ein Gutachten nach § 35a SGB VIII aktualisiert oder neu beauftragt werden muss, um eine langfristige Überleitung in die Eingliederungshilfe zu prüfen. Aufgrund der sehr belastenden und schwierigen Situation, in der sich die Betreuenden in der Regel befinden, wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Therapeut*innen, Ärzt*innen und andere gesundheitsfördernden Institutionen vorgenommen.

4. Zielsetzung und fachliche Ausrichtung

4.1. Zielgruppe

Der Trägereigene Wohnraum für junge Menschen, mit einem Hilfebedarf nach § 35 SGB VIII, befindet sich im Aufbau.

Zielgruppe dieser Hilfe sind junge Menschen ab 16 Jahren, verschiedenster Nationalitäten und kultureller Hintergründe, deren Lebenssituation durch schwierige Familienverhältnisse und soziale Benachteiligung gekennzeichnet ist und die einen hohen Hilfebedarf bezüglich ihrer sozialen Integration benötigen. Ihr Erfahrungshintergrund ist meist geprägt durch Beziehungsabbrüche, Vernachlässigung, Vereinsamung, Gewalt und andere Verletzungen ihrer psychischen und physischen Integrität. Diese Belastungen und ihre Auswirkungen gefährden die soziale Integration und haben dann beispielsweise zur Folge, dass die jungen Menschen ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße suchen und Hilfe benötigen, um nicht in Milieus wie Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszenen abzugleiten und sich darin zu verfestigen. „Self“ ist geeignet, um eine längerfristige, intensive Beziehungsarbeit aufzubauen. Eine zu enge Zielgruppenfixierung und eine Defizitorientierung ist zu vermeiden.

Die jungen Menschen befinden sich in sehr belastenden oder schwierigen Situationen und sind durch Angebote, wie Heimerziehung oder ambulante Regel-Maßnahmen, nicht (mehr) zu erreichen. Eine dem Wohl des Jungen Menschen entsprechende Erziehung ist nicht mehr gewährleistet und die Erziehung ist auch mit ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht mehr sicher zu stellen. „Self“ ist somit an den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen orientiert. Ziel ist die Verselbständigung und eigenverantwortliche Lebensführung des Jungen Menschen. Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten tritt bei dieser Hilfeform in den Hintergrund.

„Self“ kann bereits einige Wochen vor Aufnahme in den *Trägereigenen Wohnraum* gestartet werden, sofern der junge Mensch einen Aufenthaltsort hat und dieser als Ausgangspunkt für eine vorübergehende ambulante Betreuung bestimmt werden kann. Ziel der ambulanten Betreuung ist die verbindliche Begleitung des jungen Menschen in die eigene Wohnung. Eine Auszahlung des HzL kann hier bereits erfolgen, um der drohenden oder bestehenden Obdachlosigkeit entgegen zu wirken.

Junge Volljährige sollen mit dieser Konzeption ebenso berücksichtigt werden.

4.2. Pädagogische Schwerpunkte

Die Betreuungsschwerpunkte werden im Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII partizipativ festgelegt. Für einen guten Start ist eine transparente sozialpädagogische Diagnostik wichtig. Ein Mindestmaß an Beteiligung wird vom jungen Menschen vorausgesetzt. Konkret bedeutet die Hilfe eine intensive und möglichst verbindliche Zusammenarbeit, zwischen dem jungen Menschen und der Betreuer*in sowie eine enge Kooperation mit dem Jugendamt. Wichtige Arbeitsansätze sind:

4.2.1. Auftragsklärung

- ❖ Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung durch aufsuchende mobile Betreuung in der Lebenswelt des jungen Menschen
- ❖ Fachliche Klärung des Hilfebedarfes und flexible Hilfeplanung anhand der Lebensgeschichte und den daraus resultierenden besonderen Erfahrungen und Problemlagen des jungen Menschen
- ❖ Transparenz bezüglich bestehender oder zu erwartender Diagnostik und sich daraus ergebender Maßnahmen
- ❖ Klärung eines therapeutischen Bedarfes

4.2.2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

- ❖ Unterstützung bei der akuten Problembewältigung, insbesondere beim Ablöseprozess von der Familie, im Freundeskreis oder mit Partner*innen, bei Problemen in Schule oder Ausbildung
- ❖ Unterstützung bei der Lebensbewältigung; Vermittlung zwischen den Anforderungen der Realität und den subjektiven Möglichkeiten des jungen Menschen
- ❖ Stärkung der psychosozialen Kompetenzen
- ❖ Einübung alternativer Verhaltensweisen, z. B. zur Vermeidung von Straffälligkeiten
- ❖ Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen, Förderung des Körper- und Gesundheitsbewusstseins
- ❖ Einleitung therapeutischer Prozesse
- ❖ Entwicklung von Strategien und Standpunkten zum Umgang mit Themen wie Körper, Sexualität (sexualpädagogisches Konzept), Kultur, Erwerbsarbeit und Familie

4.2.3. Förderung und Aktivierung des sozialen Umfeldes

- ❖ Isolationstendenzen werden aufgefangen, bestehende Isolation abgebaut, Förderung von psychosozialen Kompetenzen, Stützung und Aufbau eines sozialintegrativen Kontaktnetzes
- ❖ Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere sowie praktische Unterstützung bei der Realisierung
- ❖ Unterstützung im Umgang mit Konflikten
- ❖ Unterstützung bei der Selbst- und Perspektivfindung, Aktivierung individueller Stärken und Fähigkeiten
- ❖ Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie Kommunikation
- ❖ Entwicklung von Beziehungsfähigkeit
- ❖ Abbau von entwicklungsbedingten Krisen. Krisenintervention und Krisenbegleitung
- ❖ Entwicklung von Selbstreflexion
- ❖ Stabilisierung der Persönlichkeit

4.2.4. Förderung zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen

- ❖ Erarbeitung eines strukturierten Tagesablaufs, alltagspraktische Hilfestellungen
- ❖ Erweiterung der Kompetenzen für den Erhalt des eigenen Wohnraumes
- ❖ Unterstützung im Umgang mit Ämtern, bei Schriftverkehr oder Terminen
- ❖ Unterstützung bei der Vernetzung mit z. B. Beratungsstellen
- ❖ Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- ❖ Verwaltung der Ausbildungs- und Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten, Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen

4.2.5. Unterstützung bei der schulischen Orientierung/Schulabschluss

Gemäß § 43 JuFög haben wir als „Träger der Einrichtung“, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dafür zu sorgen, dass Jugendlichen bei Bedarf der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht“ (siehe dazu auch KJVO vom 13.07.2016). Für junge Menschen in „Self“ gibt es in Lübeck unterschiedliche Verfahren der schulischen Integration. Voraussetzung eines gelingenden Integrationsprozesses mit dem Jugendlichen, ist die enge Begleitung der Betreuten, eine enge Kooperation mit den zuständigen Kolleg*innen des Jugendamtes, den sorgeberechtigten Eltern, dem Vormund und den zuständigen Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Das Schulamt, die zuständige Schulleitung und Lehrkraft sowie die zuständigen Schulsozialarbeiter*innen, sind in diesen Betreuungsprozessen wichtige Kooperationspartner*innen. Je nach Absprache mit dem Jugendamt nimmt der Bezugsbetreuer Kontakt zu u. a. Kooperationspartner*innen auf.

Dabei handelt es sich um:

- ❖ Zusammenarbeit mit der **Schulsozialarbeit**: Die Angebote sind vielfältig. Erfahrungsgemäß werden Angebote der sozialen Gruppenarbeit mit Klassen und Kleingruppen, Soziales Kompetenztraining, Gewalt- und Suchtprävention sowie Mobbingpräventionsangebote für eine schulische Integration genutzt.

- ❖ **Kooperative Erziehungshilfe (KEH):** Die KEH bietet besondere Beschulungsmaßnahmen an, zu der z. B. die Lerngruppe „Erziehungshilfe“ gehört. Anstatt eines Schulbesuches kann die Integration in den weiterführenden Klassen auch über ein pädagogisches Praktikum erfolgen. Die Maßnahmen der KEH orientieren sich an dem individuellen Bedarf des Jugendlichen. Die Kooperation erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Bezugsbetreuer*innen der Wohngruppe sowie Ausbildungsbetrieben, mit der Möglichkeit von Kurz- und Langzeitpraktika und der Kombination des Besuches der Schule. Somit wird eine schrittweise Wiedereingliederung unterstützt.
- ❖ **Ärzt*innen** sowie andere **speziell ausgerichtete Organisationen**, wie z. B. das „BIS-Autismus“ (Beratungsstelle inklusive/Autismus werden für die schulische Integration genutzt. Das Team besteht aus Sonderschullehrer*innen und Sozialpädagogen*innen.
- ❖ **Poolmodell Lübeck:** In Lübeck besteht für Schüler*innen mit einem besonderen Bedarf die Möglichkeit eine Unterstützung zu erhalten. Die Hilfe unterteilt sich in kurzzeitigen Phasen des Unterrichtsvormittags, stundenweise Begleitung während der Unterrichtszeit, umfangreiche Schulbegleitung sowie umfangreiche Begleitung in Form einer Einzelbetreuung. Auch diese Maßnahmen dienen der schulischen Integration.
- ❖ **Begleitete Praktika**
Elementar ist es, die Praktika- oder Schulform zu finden, in der sich der junge Mensch wohl- und wertgeschätzt fühlt und sich entwickeln kann. Durch eine am Einzelfall orientierte pädagogische Förderung soll eine schnellstmögliche Eingliederung in das System der öffentlichen Schule gelingen. So kann z. B. eine stundenweise Teilnahme am Unterricht und die Umsetzung eines individuellen Stundenplanes mit der Klassenleitung und dem Jugendlichen vereinbart werden. Die Kooperationspartner*innen stimmen sich laufend über die Unterrichtsinhalte- und Materialien ab. Zwischen Schule/Betrieb, Betreuer*in und dem jungen Menschen besteht ein intensiver Austausch bezüglich der Lernmotivation und des Fortschritts der schulischen Integration statt. Entsprechend wird der individuelle Lernplan angepasst.

4.2.5.1. **Unterstützung zur Beratung, Begleitung in Fragen der Berufsorientierung Unterstützung bei Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII und des § 13 SGBVIII**

- ❖ Ausbildungsvorbereitung (AV)
- ❖ Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)
- ❖ Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Die Ausbildungsvorbereitung mit der Möglichkeit eines ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und /oder des Mittleren Schulabschlusses, sind im Rahmen des „Self“-Konzeptes als Maßnahmen zu prüfen. Der junge Mensch hat über verschiedene Stufen an den Berufsbildenden Schulen die Möglichkeit einen Schulabschluss zu bekommen und darin unterstützt und begleitet zu werden, sofern dieser nicht vorliegt.

Die Begleitung des jungen Menschen bei der Hinführung zum Arbeitsmarkt, der Ausbildung und Beschäftigung, gehört zu den Kernaufgaben von „Self“.

Die Stabilisierung in diesem Bereich stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstständiges Leben dar.

Ein Kooperationspartner ist die **Jugendberufsagentur** für junge Menschen bis 25 Jahre. Sie berät junge Menschen, z. B. bei Fragestellungen zur beruflichen Orientierung und Verselbstständigung. Dabei vermittelt sie junge Menschen mit einem Jugendhilfeanspruch an „Self“. Junge Menschen, die an „Self“ angebunden sind und entsprechende Unterstützung benötigen, werden umgekehrt von „Self“ dorthin vermittelt. Der junge Mensch wird z. B. dazu motiviert, an Projektangeboten, die der Berufsfindung dienen, teilzunehmen. Sie erhalten dort intensive Beratung. Falls erforderlich, wird die Jugendberufsagentur an den Hilfeplangesprächen beteiligt.

Der Bedarf der Altersgruppe der jungen Volljährigen im Kontext von Ausbildung und Verselbstständigung steigt und soll im „Self“ gleichberechtigt gegenüber den nicht volljährigen jungen Menschen Berücksichtigung finden. Dabei ist auch das **Jobcenter** mit der Abteilung U-25 ein wichtiger Kooperationspartner.

Insgesamt unterstützen die Mitarbeiter*innen den jungen Menschen dabei zu lernen, seine Ausbildungs- und Arbeitsvergütung zu verwalten und mit den finanziellen Mitteln verantwortlich umzugehen.

Die Schulweg-, bzw. Ausbildungsplatzbegleitung kann vorübergehend ein Teil der Leistung sein, mit dem Ziel, den jungen Menschen in die Eigenverantwortlichkeit zu bringen, bzw. ihn zu motivieren und mögliche Ängste und Widerstände abzubauen. Hierfür muss im Bedarfsfall eine Zusatzleistung erbracht werden.

Eine Beschulung innerhalb der Einrichtung ist nicht Teil der Leistung.

Alle Handlungsschritte sind zwischen der betreuenden Fachkraft und dem jungen Menschen abzustimmen. Dabei muss den geschlechtsspezifischen Problemlagen Rechnung getragen werden.

4.3. Teilhabe

Grundsätzlich ist es das Ziel, den jungen Menschen in sämtliche Absprachen und Zielsetzungen, alle Lebensbereiche betreffend, aktiv mit einzubinden und eine Selbstbestimmung, die dem Leben zuträglich ist, zu fördern. Entscheidend ist, dass der junge Mensch mit dem Zugang zu neuen und gewünschten Lebensbereichen sich entfalten und entwickeln kann und eine Lebenszufriedenheit verspürt. Anerkennung und Wertschätzung des jungen Menschen sind in allen Bereichen sehr wichtig.

4.4. Inklusion

Im Grundsatz verstehen wir die Hilfe nach § 35 SGB VIII als inklusive Leistung. Es gilt bei allen Maßnahmen soziale- und Bildungsgerechtigkeit herzustellen und die Teilhabe des jungen Menschen in allen Lebenslagen zu fördern. Eine Überleitung nach § 35a SGB VIII und/oder in die Eingliederungshilfe, kann Teil des Betreuungsauftrages werden.

5. Ausschlusskriterien

- ❖ Anhaltende psychiatrisch bedingte Krankheitsphasen (schwere neurologische und psychiatrische Krankheitsbilder, wie z. B. diagnostizierte Schizophrenie)
- ❖ Gewalttätiges körperliches Handeln gegenüber Betreuer*innen
- ❖ Gewalttätiges Handeln gegenüber Tieren
- ❖ Zündeln
- ❖ Akute Drogen, Tabletten und Alkoholproblematik/Sucht
- ❖ Schwere Medienabhängigkeit
- ❖ Spielsucht
- ❖ Sich wiederholende fehlende Mitwirkungsbereitschaft

6. Umfang der Leistung

Die Einrichtung bietet differenzierte, auf die Belange von Jugendlichen aus- und eingerichtete, Plätze an. Geplant sind sechs Plätze nach § 35 SGB VIII.

Die Einrichtung stellt in der Betreuungsphase die im Hilfeplangespräch festgelegte mobile, das heißt aufsuchende Betreuung, sicher. Eine durchschnittliche wöchentlich direkte Betreuungszeit pro Hilfemaßnahme umfasst 14,0 Stunden. Ergänzend zu den regelmäßigen Betreuungszeiten wird in Krisensituationen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit eintreten können, gewährleistet, dass der/die Betreute über die zugewiesene Fachkraft des Trägers, oder die für die Rufbereitschaft eingeteilte Fachkraft des Trägers, zeitnah Unterstützung erhält. Die zugewiesene Fachkraft des Trägers ist für die Jugendlichen/jungen Volljährigen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr per Rufbereitschaft erreichbar. Ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr werktags und am Wochenende wird die Rufbereitschaft eingesetzt, so dass die Jugendlichen/jungen Volljährigen Rund-um-die-Uhr eine Fachkraft des Trägers erreichen kann. Falls erforderlich, findet innerhalb der Rufbereitschaft eine aktive Betreuung vor Ort, zur Beruhigung der Krisensituation, statt.

Die Betreuung der jungen Menschen/Volljährigen wird durch sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte durchgeführt. Sie verfügen über eine Qualifikation, die den Voraussetzungen der KJVO, §§ 18-20, entspricht. Es werden Mitarbeiter*innen mit einem Bachelor- und/oder Masterstudiengang Abschluss mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Erzieher*innen, Heilpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen und Diplom-Pädagog*innen mit staatlicher Anerkennung eingesetzt. Auch Mitarbeiter*innen mit einem Abschluss Bachelor of Science können für dieses Aufgabenfeld eingesetzt werden. Fachkräfte mit psychiatrischer oder psychosozialer Zusatzqualifikation sind für das Arbeitsfeld besonders geeignet und sollten im Team eingesetzt werden.

Den Mitarbeiter*innen stehen die Leitungskräfte als Fachberater*innen zur Verfügung. Die Leitungskräfte stehen in der Verantwortung, Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Supervision für das pädagogische Personal sicherzustellen.

Die Leitungskräfte müssen mindestens zwei Jahre Berufserfahrung mitbringen und einen Bachelor- und/oder Masterstudiengang-Abschluss, beziehungsweise eine vergleichbare anerkannte Qualifikation als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in, Kindheitspädagog*in oder Diplom-Pädagog*in, mit sozialpädagogischem Schwerpunkt, vorweisen.

Die jungen Menschen/Volljährigen erhalten nach Absprache mit dem Jugendamt in der Einrichtung Leistungen für ihren persönlichen Lebens- und Betreuungsbedarf, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, Bekleidung, Arbeits- und Lehrmaterial, medizinischen Bedarf, Körperpflege, Ausflüge, Fahrten, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und Bücher.

Zum Ende der Betreuungsphase soll durch das eigene Konto des Jugendlichen die Verselbstständigung im finanziellen Bereich vollständig erfolgen.

Zusätzlich werden Gelder für Freizeitgestaltung und erlebnispädagogische Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Leistungen, die nicht im Umfang der Hilfe enthalten sind, können ggf. über den Hilfeplan als Zusatzleistung vereinbart und beantragt werden. Darüber hinaus werden Leistungen der Leitung und Verwaltung sowie technische Dienste erbracht.

Schäden, die durch Vandalismus der jungen Menschen entstehen, muss, sofern keine Versicherung greift, im Entgelt der Leistung Berücksichtigung finden.

7. Pädagogischer Ansatz

„Self“ soll in der Lebenswelt des jungen Menschen unter Einbezug der vorhandenen und nutzbaren sozialen Ressourcen stattfinden und ist auf lebenspraktische Hilfen unter Nutzung auch weiterer Leitungen der Jugendhilfe und anderer Träger ausgerichtet. Die Bedeutung der verschiedenen Perspektiven, die Kontakt- und Beziehungsgestaltung sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Grundhaltung ist dabei von Wertschätzung und Respekt geprägt, die Arbeitsweise ist ressourcenorientiert.

7.1. Systemische Ansatz

Der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund verwendet in seiner pädagogischen Betrachtungs- und Denkweise grundsätzlich den systemischen Ansatz. Der Blick richtet sich immer auf das gesamte System des jungen Menschen und nicht ausschließlich auf die Einzelperson.

7.2 Methodische Ausrichtung/Zielplanung

Die Betreuung besteht aus gesprächs-handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierten Inhalten. Zur Förderung des jungen Menschen und zur Steigerung des Selbstwertgefühls, können z. B. auch erlebnispädagogische, sportliche oder auch tiergestützte, naturpädagogische, lebenspraktische, kulturbezogene Maßnahmen zu einer positiven Entwicklung beitragen. Die Maßnahmen werden immer individuell an dem Bedarf des jungen Menschen angepasst. Für diese Leistungen ist ein zusätzlicher Betrag im Entgelt zu berücksichtigen.

7.3. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Im Kontext der Hilfeplanung und in Abstimmung mit dem jungen Menschen erfolgt die Zusammenarbeit mit der Familie.

Dies betrifft insbesondere die Begleitung und Unterstützung des Ablöseprozesses, Klärung von Familienbeziehungen und gegebenenfalls unterstützende Elternarbeit.

7.4. Das Betreuungsverfahren

7.4.1. Aufnahmegespräch

Grundsätzlich werden die Fallanfragen über die Leitung durchgeführt. Im Aufnahmeverfahren wird die Situation des jungen Menschen, in Bezug auf selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten, besprochen.

Zum Standard gehören Inhalte über die Biografie und im Hinblick auf mögliche Krisen eine Abfrage zum Konfliktverhalten. Ergebnisse des Gespräches fließen in das Krisenpräventionsverfahren ein.

In einem zweiten Schritt findet das Kennenlern-Gespräch mit Leitung, Betreuer*in und dem jungen Menschen statt. In der Regel wird in der Betreuung im Tandem gearbeitet, so dass eine durchgehende Betreuung gewährleistet werden kann.

Kennenlern Gespräch – Leitung, Betreuer*innen, junger Mensch

Das Kennenlern Gespräch soll vertrauensbildend und sensibel geführt werden. Gemeinsam werden biographische Daten ausgetauscht und mit der aktuellen Situation des jungen Menschen in Verbindung gebracht. Wichtig sind die Feststellung gelungener Erlebnisse und schöner Erinnerungen und das Gespräch vom Grundsatz her ressourcenorientiert zu führen. Wichtig ist auch die Abfrage des Konfliktverhaltens des jungen Menschen. Erste Präventionsmaßnahmen/Ideen für mögliche auftretende Krisen werden im Vorwege entwickelt. Mit dem jungen Menschen wird ein „Notfallplan“ erstellt. Gegebenenfalls wird besprochen, inwieweit ein Vertrag geschlossen wird, dessen Einzelheiten und Inhalte transparent kommuniziert werden. Hierbei geht es um die Einhaltung verbindlicher Absprachen um möglichen Krisen vorzubauen. Sollte die Gewährleistung des Hilfeprozesses nicht bestehen, wird Wohnen auf Probe vereinbart, mit klar definierten Handlungsschritten analog des Vertrages.

Betreuungsprozess - Leitung/ Betreuer*innen/ junger Mensch

Der Betreuungsprozess orientiert sich an den Hilfeplanzielen und ist langfristig angelegt.

Ziel ist es, die Minderjährigen und jungen Volljährigen durch Erziehung, Betreuung, Beratung und Therapie zu einem selbstständigen Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Die Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der jungen Menschen sowie deren Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe ist das Ziel aller Hilfen und Maßnahmen. Hierbei wird im Besonderen die Förderung der Ressourcen des einzelnen in den Vordergrund gestellt. Besondere Beachtung findet die Förderung des Positiven sowie Fakten zur „Selbstwirksamkeit“.

Im Hilfeprozess wird die persönliche Ideenentwicklung gefördert. Den jungen Menschen wird bewusst, dass sie ihre eigenen Ressourcen gut kennen müssen, um ihre Ziele zu verfolgen. Sie werden ebenso erkennen, für welche Ziele sie Unterstützung benötigen. Im Verlauf werden sie sich sicherer fühlen und durch positive Unterstützung und Erfolge zu mehr Selbstbewusstsein gelangen.

Die potentielle Problematik des jungen Menschen ist Teil des Hilfeprozesses. Sie wird transparent besprochen, Handlungsschritte und Konsequenzen werden ebenso kommuniziert. Wichtig ist, die Selbstregulationsmöglichkeiten des jungen Menschen zu fokussieren und die pädagogische Betreuung Ressourcenorientiert auszurichten.

Im weiteren Verlauf lernt der junge Mensch soziale Beziehungen aufzunehmen oder bestehende Kontakte zu intensivieren. Positiv wirkende Kontakte außerhalb des Helfersystems werden gefördert um neue Beziehungserfahrungen zu ermöglichen.

Die Wohnung soll für den jungen Menschen ein Ort sein, in der sich der junge Mensch sicher fühlt und zur Ruhe kommen kann.

7.4.2. Hilfebeendigung/Überleitung in andere Hilfen

Wird im Rahmen des Hilfeprozesses deutlich, dass der Umfang der Hilfe nicht mehr benötigt wird, so wird der Bedarf nach § 27 i.V. mit 34 als auch § 34 i.V. mit § 41 geprüft und in Absprache mit dem Jugendamt die Stunden auf 8,0 Std. pro Woche reduziert.

Bestenfalls benötigt der junge Mensch noch weniger Unterstützung und kann im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft in die Selbstständigkeit begleitet werden.

Wird im Rahmen des Hilfeprozesses deutlich, dass der junge Mensch nicht ausreichend mitwirken kann und die Entwicklung stagniert, wird eine Überprüfung durchgeführt. Fokussiert wird dabei die Frage, was den jungen Menschen daran hindert in der Hilfe zu bleiben und selbst aktiv zu sein? Gravierende Faktoren müssen über einen längeren Zeitraum in den Vordergrund rücken, um dann gegebenenfalls gemeinschaftlich, mit allen beteiligten Akteur*innen festzustellen, dass die Maßnahme eingestellt wird. Ziel ist es, den jungen Menschen in jedem Fall nach Hilfebeendigung weiter institutionell anzubinden.

Wird im Rahmen der Hilfe festgestellt, dass ein stationärer (klinischer Aufenthalt) Bedarf erforderlich wird, wird der junge Mensch darin unterstützt, die Voraussetzungen für eine stationäre Aufnahme einzuleiten und diese anzustreben. Bis zur Aufnahme wird der junge Mensch therapeutisch begleitet und er versucht, eine Destabilisierung zu vermeiden. Idealerweise wird die Hilfe nach Entlassung aus der stationären Einrichtung weitergeführt, nach Wunsch mit dem bekannten Betreuer*innen, sofern der junge Mensch dies wünscht.

8. Krisenbewältigung, Krisenintervention und –Verfahren

Für das Krisenmanagement im *Trägereigenen Wohnraum* besteht eine interne Richtlinie. Hierin werden die Verfahren zum Umgang mit Krisen in der s.b.W. (sonstige betreute Wohnform) und den Wohngemeinschaften beschrieben. Für alle Beteiligten Akteur*innen werden in den Handlungsabläufen verbindliche Aufgaben definiert. Somit soll grundsätzlich eine Handlungsfähigkeit gegeben sein. Die Regelungen dienen dem Schutz der jungen Menschen und der Mitarbeiter*innen.

Im Krisenfall sind Transparenz und eine gute Kommunikation für die Krisenbewältigung maßgeblich. Die Beteiligung erfolgt mit den jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten, den Fallzuständigen Kolleg*innen vom JA, den Mitarbeiter*innen des Betreuerteams, der Leitung, sowie der Regionalleitung des KJHV Lübeck. Je nach Schwere der Krise werden externe Partner*innen mit einbezogen sowie mögliche Konfliktpartner*innen.

8.1. Intervention und Krisenmanagement zum „Self“-Konzept nach § 35

Im Folgenden werden drei Stufen des selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens abgebildet. Die farbliche Klassifizierung dient der Vereinfachung interner Arbeitsprozesse. Entwicklungstendenzen können leichter erkannt und akute Handlungssituationen besser aufgezeigt werden.

Die Stufen erleichtern das Erkennen von individuellen Bedarfen der jungen Menschen und dienen dem Einordnen der Gefährdungen im Hilfeverlauf und somit der Erarbeitung einer geeigneten Lösungsstrategie.

8.2. Prävention

Zur Vermeidung und Reduzierung von Gewalt unter jungen Menschen werden für die tägliche pädagogische Praxis den Mitarbeiter*innen Fortbildungen angeboten zu den Themen:

- ❖ Gewalt/Deeskalation
- ❖ Erkennen von psychischen Störungen und der Umgang damit
- ❖ Erkennen von psychiatrischen Auffälligkeiten und der Umgang damit

Hilfreich für eine präventive Arbeit sind, wie schon im Aufnahmeverfahren beschrieben, das Abfragen selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens und die Reflexion des eigenen Konfliktverhaltens beim jungen Menschen. Die Ergebnisse fließen in die Erstellung eines Notfallplanes ein. Alle wichtigen Informationen zur Krisenvermeidung müssen dem Team bekannt sein. Jede/r Mitarbeiter*in muss sich an das Verfahren in Krisensituationen halten (Mitarbeiter*innenhandbuch).

Definition der Stufen: 1,2,3,

Stufe 1	Verhalten mit geringen selbst- und fremd verletzenden Tendenzen, an dem im Hilfeverlauf gearbeitet werden sollte
Leicht ausgeprägtes, selten auftretendes, selbstverletzendes und selbstschädigendes Verhalten, z. B. unregelmäßiger Suchtmittelkonsum (Alkohol, Drogen auch sogenannte „Legal Highs“, Medien, Werten/Automatenspiel, Nikotin, Handynutzung, Online-Games) in sehr geringen Mengen oder selbstverletzendes Verhalten, wie z. B. „Ritzen“ in sehr geringer Ausprägung	
Geringe Fremdgefährdung des jungen Menschen oder der Mitarbeiter*innen	
Gelegentliches Nutzen von Schimpfwörtern, um andere zu beleidigen. Verletzungen der Individualgrenzen gegenüber Betreuer*innen und Jugendlichen, bzw. jungen Erwachsenen/Gendergrenzen. Einmalige leichte körperliche Auseinandersetzung unter (betreuten) Jugendlichen und jungen Erwachsenen	
Wiedergutmachung wird umgesetzt	
Das Geschehene lässt sich vom Gefährdeten leicht verarbeiten. Eine Feststellung wird durch die betreuende Fachkraft festgestellt, bei Bedarf mit Leitung	

Intervention Stufe 1

Zu Beginn der Hilfe werden stressreduzierende und Einzelfallbezogene Maßnahmen mit dem jungen Menschen abgesprochen. Es wird mit den Betreuer*innen/Leitung ein Krisen-/Notfallplan erstellt. Die Beobachtungen der Betreuer*innen werden im Verlauf des Hilfeprozesses transparent beraten und dokumentiert. Bei unklarer diagnostischer Situation wird die Kooperation mit anderen Institutionen eingeleitet: Diagnostik, Beratung, Therapie. Bei Bedarf findet z. B. die Anbindung an ein Antiaggressionstraining/Kompetenztraining statt. Es findet das vereinbarte Probezeitgespräch mit dem jungen Menschen statt und bei weiterer Beobachtung wird das Eskalationspotential eingestuft.

Stufe 2	Grenzüberschreitendes und ungesundes Verhalten, an dem schnellstmöglich gearbeitet werden sollte
----------------	--

Der-junge Mensch gefährdet sich selbst

Stärker ausgeprägtes und regelmäßiges selbstverletzendes Verhalten findet statt

Suchtmittelkonsum oder andere körperliche und die psychische Verfassung betreffende Verletzungen finden regelmäßig statt

Vernachlässigung von Verpflichtungen, Entstehen von benachteiligten Situationen und Problemen durch Suchtmittelkonsum findet statt

Fremdgefährdung-, Gefährdung vom jungen Mensch oder Mitarbeiter*innen erfolgt

Intervention Stufe 2

Zu Beginn der Hilfe und im Hilfeverlauf wird der vorhandene Vertrag überprüft und erneut die Problematik definiert. Mit dem jungen Menschen werden die Handlungsschritte transparent besprochen. Konsequenzen sowie Selbstregulationsmöglichkeiten werden geklärt. Es folgen die gleichen Interventionen wie in Stufe 1.

Stufe 3	Stark ausgeprägtes grenzüberschreitendes Verhalten, welches zu einem Austausch zwischen Leitung und dem Jugendamt führt. Es muss eine sofortige Handlung erfolgen, die zu einer Hilfeveränderung führt
----------------	--

Suizidale Absichten werden geäußert, stark ausgeprägtes selbstverletzendes Verhalten in kurzen Abständen

Suchtmittelkonsum beeinträchtigt die Zusammenarbeit in der Betreuung, Regeln werden nicht mehr eingehalten. Suchtmittelkonsum findet regelmäßig in den s.b.W. sowie in Wohnräumen statt

Der junge Mensch kann den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen

Stark ausgeprägte grenzüberschreitende verbale Äußerungen und Drohungen

Keine Wiedergutmachung

Starke körperliche Gewalt oder Androhung dieser, die in die Tat umgesetzt werden soll

Sexualisierte körperliche Übergriffe, stark ausgeprägte sexualisierte Kommunikation oder stark ausgeprägte diskriminierende Kommunikation und Handlungen.

Brandstiftung, Diebstahl größerer Wertgegenstände in der Einrichtung

Gefährdung anderer Betreuten oder Mitarbeiter*innen durch die Zerstörung von Gegenständen

Der Gefährdete empfindet Angst und benötigt dringend externe Hilfe, um die Geschehnisse zu verarbeiten.

Intervention Stufe 3 Mitarbeiter*in im Dienst

- ❖ Opfer- und Selbstschutz
- ❖ Bei einem bedrohlichen Angriff seitens des jungen Menschen gegenüber den Mitarbeiter*innen muss sofort eine Meldung bei der Polizei/Feuerwehr/RTW erfolgen
- ❖ Personelle Unterstützung durch Kolleg*innen oder Leitung muss verpflichtend angefordert werden
- ❖ Mitarbeiter*in versucht, den Jungen Menschen auf Selbstregulierungsmechanismen aufmerksam machen
- ❖ Deeskalierend arbeiten, Situation abklären

Nach Beruhigung der Situation:

- ❖ Info an Leitung, falls noch nicht geschehen
- ❖ Ausführliche Dokumentation, Reflexion und Übergabe
- ❖ Entscheidung über Konsequenzen, je nach vorab besprochenem Notfallplan mit dem jungen Menschen

Team/Betreuer*in und Leitung

- ❖ Nachbesprechung der Krisensituation
- ❖ Gegebenenfalls Anordnung einer Einzelsupervision
- ❖ Nachbesprechung mit RL
- ❖ Fallbesprechung in der Supervision
- ❖ Reparaturen mit Klient*in durchführen oder finanzieller Ausgleich, Wiedergutmachung

Leitung

- ❖ Vor Ort von der Situation ein Bild machen, persönlicher Kontakt zu Mitarbeiter*in und zum jungen Menschen
- ❖ Meldung über Vorkommnis an das zuständige Jugendamt
- ❖ Meldung über besonderes Vorkommnis beim LJA
- ❖ Austausch mit RL
- ❖ Entscheidung über Verbleib in der s.b.W./WG, ausgerichtet nach Notfallplan des jungen Menschen
- ❖ Täter-Opfer-Ausgleich (Betreuer*innen und Leitung)
- ❖ Zeitnahe Nachbereitung der Situation mit Mitarbeiter*in, Jugendamt/ASD und jungen Menschen sowie Personensorgeberechtigten

9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Entwicklung

In der Einrichtung werden Qualitätssicherung und -Entwicklung als ein fortlaufender Prozess auf mehreren Ebenen verstanden. Anhand der Dokumentation und den Berichten der Betreuer*innen sowie der Verschriftlichung weiterer Vorgänge, entsteht die Möglichkeit, bisheriges Handeln zu reflektieren und hieraus neue Handlungsschritte abzuleiten. Im Rahmen von Fallgesprächen mit der zuständigen Leitungskraft wird eine Vielzahl methodischer Ansätze genutzt, um bisherige Hilfeverläufe zu beleuchten und auszuwerten.

Neben den Fallbesprechungen erhält das Team regelmäßig Supervision, im Ausnahmefall ist, zusätzlich zum Coachingscoaching, eine Einzelsupervision möglich. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden Maßnahmen der Gesundheitsprävention wahrgenommen.

In Dienstbesprechungen finden organisatorische/dienstliche Inhalte wie auch Fallberatungen statt. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildungen sowie Fachtagen teil, um ihre Fachkenntnisse in den benötigten Themenbereichen vertiefen zu können.

In regelmäßigen Abständen wird das Team an der Fortschreibung der Konzeption mit eingebunden. Dabei werden die Rückmeldungen der Betreuten berücksichtigt

10. Partizipation

Das Partizipationskonzept der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung beginnt bestenfalls vor der Hilfeplanung, in der Anbahnung der Hilfe mit dem betroffenen jungen Menschen. Der junge Mensch sollte schon vor der Entscheidung über die Maßnahme einbezogen werden und seine Zustimmung erteilen, um eine bestmögliche Zusammenarbeit zu erzielen. Inwieweit dies erfüllt werden kann muss mit dem anfragenden Jugendamt geklärt werden. Beteiligung ist somit ein Prozess gemeinsamen Bemühens um die Qualität.

Bei Einzug in die Wohnung wird der junge Mensch bei der Wohnraumgestaltung unterstützt. Die Mitbestimmung ist hier sehr wichtig, gilt es doch den eigenen Raum wohnlich und angenehm auszustatten.

Bei Themen, die Alltags- und Freizeitgestaltung betreffend, wird die Selbstbestimmung des jungen Menschen so weit wie möglich gefördert und unterstützt, so dass vom Betreuer unabhängiges Handeln erfolgt.

Pflichten des jungen Menschen werden in einem Mindestmaß von der Betreuer*in gesteuert und insofern positiv gelenkt, für den Fall, dass der junge Mensch seine Eigenverantwortung nicht übernehmen möchte oder kann. „Hierfür werden mit dem jungen Menschen partizipativ Regeln ausgehandelt, um die Eigenverantwortung zu fördern. Die Betreuer*innen haben bei allen Maßnahmen die Aufgabe, die aktive Partizipation des jungen Menschen zu fördern, dies insbesondere auch im Kontext von Dritten.

Zur Beteiligung der jungen Menschen gehören auch Gespräche mit der Leitung, oder bedingt durch eine Doppelbetreuung, auch mit anderen Betreuer*innen.

Im Grundsatz liegt der Schwerpunkt der Partizipation darauf, Meinungsfindungsprozesse demokratisch zu begleiten und einzuüben, indem das Für und Wider von Entscheidungen reflektiert wird.

Am Ende eines gelungenen Prozesses übernimmt der junge Mensch die Verantwortung für ein selbstbestimmtes oder auch fremdbestimmtes Thema.

11. Beschwerdeverfahren

Den Vorgaben des § 79a SGB VIII entsprechend, hält der Träger Strukturen zur Sicherung der Rechte der jungen Menschen in der Maßnahme vor. Dazu gehören der Schutz vor Gewalt und die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Es besteht für den jungen Mensch sowie für deren Angehörige permanent die Möglichkeit, sich telefonisch (Telefonnummer wird beim Kennenlern-Gespräch ausgehändigt) an die Leitung zu wenden und eine Beschwerde zu formulieren. Die Beschwerden sind ernst zu nehmen und es ist zeitnah darauf zu reagieren.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden Standards für die Überprüfung von Beschwerden entwickelt und gegenüber Jugendlichen transparent gemacht. Bei der Mitteilung über die Ergebnisse der Überprüfung ist auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten, zum Schutz des jungen Menschen, besonders Bedacht zu nehmen. Jene Personen und Institutionen, auf die sich die Beschwerde bezieht, sind mit den erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Ihre Stellungnahmen werden in den Prüfbericht einbezogen.

Bei Fehlverhalten sind zeitnahe, für die Person oder Institution nachvollziehbare, Konsequenzen mit dem Ziel zu setzen, gleichartige Missstände in der Zukunft zu vermeiden. Träger und Einrichtung streben eine Fehlerkultur an, die das Transparent machen von Missständen und den konstruktiven Umgang mit ihrer Behebung ermöglicht.

Beim *Trägereigenem Wohnraum* ist das **interne Beschwerde Verfahren** wie folgt geregelt:

Beim Aufnahmeverfahren erhält der junge Mensch Informationen zum Verfahren des Beschwerdemanagement in schriftlicher Form. Auf einem Formblatt werden dem jungen Menschen Informationen zur Beschwerdemöglichkeit mitgeteilt sowie die Telefonnr. der Leitungskraft (interne Beschwerdemöglichkeit) und Angaben zur Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und der „Vertrauenshilfe SH“ mitgegeben. Auch die Kinderschutzhotline des Kinderschutzbundes, „Nummer gegen Kummer e.V.“, wird aufgezeigt (externe Beschwerdemöglichkeiten).

Die Beschwerde eines jungen Menschen wird entweder über die Betreuer*innen oder direkt mit der Leitung kommuniziert. Ein gemeinsames Gespräch mit dem jungen Menschen wird zeitnah durchgeführt. Das Thema der Beschwerde und die beteiligten Personen werden aufgezeigt und in einem Erstgespräch wird darüber beraten, wie weiter vorzugehen ist. Je nach Sachverhalt werden dem jungen Menschen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, wie z. B. die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei, die Kommunikation mit den Fallzuständigen Kolleg*innen beim Jugendamt, oder die Nutzung einer therapeutischen Beratung. Das Angebot einer Mediation kann dabei auch zu einer Konfliktklärung oder Deeskalation führen. Entscheidend ist, dass der junge Mensch sich mit seiner Beschwerde ernst genommen fühlt und die Handlungsschritte unter Einhaltung Datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingehalten werden. Je nach Schwere der Beschwerde werden die Leitungsebenen TL, PL, RL und GF intern einbezogen.

Eine Meldung an die Einrichtungsaufsicht beim Landesjugendamt sowie die Beteiligung des JA und die Personensorgeberechtigten/Vormund sind verpflichtend. In Abstimmung mit dem jungen Mensch ist abzuwägen inwieweit spezielle Institutionen und /oder ein Fachanwalt für den jungen Menschen hinzugezogen werden soll. Der junge Mensch erhält eine Rückmeldung, wie mit der Beschwerde weiter verfahren wird.

Die Dokumentation der Beschwerde und des Verfahrens zur Abarbeitung erfolgt in einer Dokumenten-Vorlage, die unter Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch dem JA zugehen kann.

Entscheidend ist, dass der junge Mensch Rückmeldung erhält wenn das interne Beschwerdeverfahren beendet ist. Während des gesamten Prozesses ist der Schutz des Beschwerdeführenden jungen Menschen durch den Träger zu wahren.

12. Erfüllung des Schutzauftrages

Die Landesverordnung zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (gültig seit 13.07.2016) sieht vor, dass zum Schutz der jungen Menschen geeignetes Fachpersonal eingesetzt wird. Im Sozialgesetzbuch VIII wird dies im § 72 a konkretisiert.

Der Tätigkeitsausschluss gem. § 72 a SGB VIII wird hinsichtlich aller Personen, die mit den betreuten jungen Menschen Kontakt haben, umgesetzt. Zur Erfüllung des Schutzauftrages gehört die Regelung sowohl präventiver als auch unmittelbarer Maßnahmen, die im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung auftreten und ist gesetzlich im § 8a Abs.2 und § 72 SGBVIII definiert.

Zwischen dem Jugendamt Lübeck und dem Betrieb Lübeck besteht die Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Demnach besteht ein Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Prävention vor Gefahren für das Kindeswohl und zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung beschreibt.

Im Schutzkonzept des Trägers (23.08.17) werden, um den Schutz der Betreuten innerhalb der Einrichtung, insbesondere vor Gefahren die durch Mitarbeiter*innen ausgehen (§ 9 Landeskinderschutzgesetz), entsprechende Handlungsanweisungen und Prozessabläufe für alle Mitarbeiter*innen definiert. Das Konzept beschreibt die Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung und Fachkräften, bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung. Es dient der Prävention aller Formen von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, durch Mitarbeiter*innen an Kindern und Jugendlichen sowie der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen und der Vorgehensweise bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII).

Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeiter*innen jederzeit zugänglich und ist als Handlungsanweisung zu verstehen. Im Falle eines Verdachtsmomentes wird die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Klärung hinzugezogen. Es finden jährliche interne und externe Schulungen statt, auch mit der Möglichkeit der Anerkennung als „Insoweit erfahrene Fachkraft“. Die Schulungen basieren auf einer systemischen Methodik des Instituts für Sozialraumorientierung, Quartier-und Case Management (LüttringHaus), Essen.

Im Trägereigenen Wohnraum entscheidet die Leitungskraft anhand der Darstellungen der Mitarbeiter*innen, inwieweit eine Gefährdungslage beim jungen Menschen vorliegt und ob eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung des Risikos hinzugezogen wird.

Eine entsprechende Dokumentenvorlage besteht dafür, die bei jedem Fall zur Klärung verwendet wird. Das Verfahren sieht, je nach Ergebnis der Risikoeinschätzung vor, das zuständige Jugendamt und die Sorgeberechtigten/Vormund als auch die Einrichtungsaufsicht beim Landesjugendamt (§ 47 SGB VIII) zu informieren. Ist die Gefährdung durch das Handeln eines Mitarbeiters gegenüber dem jungen Menschen entstanden, müssen unmittelbar arbeitsrechtliche Schritte geprüft werden. Hierbei ist die PL und RL einzubeziehen.

Auf Leitungsebene wird präventiv mit den Mitarbeiter*innen daran gearbeitet, klare Haltungen und Positionen sowie Regeln einzuhalten, zum Schutz des jungen Menschen.

Häufig ist die Anwendung diskriminierender Sprache und/oder kritisches Gender-Verhalten Auslöser für o.g. Gefährdungen. Bereits im Bewerbungsgespräch sollte der Träger Haltungsthemen klären, um präventiv möglichen Gefährdungsmomenten, ausgelöst durch Mitarbeiter*innen, entgegenzuwirken.

Die Mitarbeiter*innen können auf ein Mitarbeiter*innenhandbuch zurückgreifen, in dem die Verfahren und Prozesse beschrieben sind. Darin wird auch auf die Dokumentenvorlagen und deren Nutzung hingewiesen.